

Autohausticker: Recht

Ausgabe 9 / Juli 2011

BGH: Werbung mit Herstellermarke erlaubt?



RA Florian Decker
Autor



RA Volker Simmer
Gesellschafter

In Pressemitteilung Nr. 65/2011 veröffentlichte das höchste deutsche Zivilgericht, der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Fa. ATU die die Bildmarke VW benutzte, obwohl sie eine freie Autoreparaturwerkstatt ohne Händler- oder Servicevertrag war, diese Marke nicht mehr zur Bewerbung der von ihr angebotenen Reparaturleistungen nutzen darf.

Der BGH entschied als Revisionsinstanz nach dem OLG Hamburg (16. 12.2009 - 5 U 47/08) und dem LG Hamburg (21.02.2008 - 315 O 768/07) entschieden, dass VW es ATU im konkreten Fall und auch allgemein ein Automobilhersteller es einer markenunabhängigen Reparaturwerkstatt aufgrund seines Markenrechts untersagen kann, mit einer auf ihn (den Automobilhersteller) eingetragenen **Bildmarke** für die angebotenen Reparatur- und Wartungsarbeiten zu werben. In der Pressemitteilung des BGH heißt es dazu:

„Die Klägerin, die Volkswagen AG, ist Inhaberin der für Kraftfahrzeuge und deren Wartung eingetragenen Bildmarke, die das VW-Zeichen in einem Kreis wiedergibt. Sie wendet sich dagegen, dass die Beklagten, ATU Auto-Teile-Unger Handels GmbH & Co. KG, die mehrere hundert markenunabhängige Reparaturwerkstätten betreibt, in der Werbung für die Inspektion von VW-Fahrzeugen die Bildmarke der Klägerin verwendet.“

„Der Bundesgerichtshof hat eine Verletzung der eingetragenen Marke der Klägerin bejaht. Die Beklagte hat mit der in ihrer Werbung für Inspektionsarbeiten an VW-Fahrzeugen angeführten Bildmarke der Klägerin ein mit der Klagemarke identisches Zeichen für identische Dienstleistungen (Wartung von Fahrzeugen) verwendet. Dadurch hat die Beklagte die Werbefunktion der Klagemarke beeinträchtigt. Mit der Verwendung des bekannten Bildzeichens der Klägerin ist ein Imagetransfer verbunden, der die Klagemarke schwächt.“

„Das Markenrecht sieht allerdings vor, dass der Markeninhaber einem Dritten die Verwendung der Marke als notwendigen Hinweis auf den Gegenstand der Dienstleistungen des Dritten nicht verbieten kann, solange die Benutzung nicht gegen die anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel verstößt. Im Streitfall sind die Voraussetzungen dieser Schutzrechtsschranke indessen nicht erfüllt, weil die Beklagte zur Beschreibung des Gegenstands der von ihr angebotenen Dienstleistungen ohne weiteres auf die Wortzeichen "VW" oder "Volkswagen" zurückgreifen kann und nicht auf die Verwendung des Bildzeichens angewiesen ist.“

Fazit:

Auf den ersten Blick mag die freie Werkstatt erschrecken, liest sie eine Mitteilung zu diesem Urteil nur flüchtig. Es kann hier der Eindruck entstehen, dass man nun nur noch damit werben dürfte „Autos“ zu reparieren und es z.B. unterlassen müsste, sich auf konkrete Marken nach Außen zu „spezialisieren“ umgekehrt mit besonderer Kompetenz bei der Reparatur von bestimmten Marken nicht mehr werben dürfte. So weitreichend ist das Urteil indes gerade nicht. Es darf sehr wohl noch mit der „Marke“ von zu reparierenden Kfz geworben werden. Der BGH hat allein entschieden, dass ohne vertragliche Erlaubnis des Herstellers die BILDMARKEN (die eben zur reinen Leistungsbeschreibung nicht notwendig sind sondern allein einen größeren Widererkennungswert haben) nicht benutzt werden dürfen, da damit zu erzielende Imagetransfer liegt außerhalb der „anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel“. Das Wort VW (oder auch Audi, BMW, Opel usw.) darf sehr wohl noch benutzt werden.

Sie haben eine Abmahnung erhalten ?
Sie haben Fragen zu Ihrem Händlervertrag ?
Sie brauchen ein kompetentes Schadenmanagement?

...
In 4 Schritten zur individuellen Rechtsberatung
mit Autohauskompetenz:

pauschale Beratungshonorare
zu Ihrer Sicherheit, keine versteckte Kosten
Direktkontakt: 150,-€
Expressantwort: 120,-€
Schnellantwort: 90,-€
zzgl. der gesetzl. MwSt.

ergänzend gelten die AGB unter www.k-o-m.de/autohausrecht



Schritt 1:
www.k-o-m.de -> Autohausrecht



Schritt 2:
Passwordhotline: 06898 / 914 780



Schritt 3:
Themengebiet wählen



Schritt 4:
Anfrage stellen